

Satzung

zur Bestimmung des Zeitpunkts
für die Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
auf laufende Entgelte der Abwasserbeseitigung
und Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasser-
beseitigung
der Verbandsgemeinde Bad Marienberg
vom 30. Dez. 1986

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung und des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5.5.1986 ist für die laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung und Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung erstmals auf Ansprüche des Jahres 1988 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Dezember 1986 in Kraft.

Bad Marienberg, 30. Dez. 1986

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg


Bürgermeister



Gegen vorstehende Satzung werden **keine**
Bedenken erhoben
(§ 24 Abs. 2 GemO)

Montabaur, den 18. Dez. 1986

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises

Im Auftrage:




(Ruff)